

Neudruck April 2008

Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 14. Dezember 1945¹

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen,
in Vollziehung von Art.42, 48, 60, 73, 83, 171, 175 , 184, 185,
189 und 194 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivil-
gesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942²,
verordnen:

-
- 1 GS 18, 357; bGS 5, 69; nGS 13–77; nGS 24–52; nGS 36–71. Vom Bundesrat genehmigt am 26. Dezember 1945; in Vollzug ab 26. Dezember 1945. Geändert durch Art. 18 der VV über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 10. Januar 1947, nGS 19–72 (sGS 611.51; aufgehoben); Nachtrag vom 2. April 1947, GS 19, 33; Ziff. 61 der Bereinigungsverordnung vom 24. Dezember 1955, GS 20, 1163 (aufgehoben); Art. 79 VV zum GVG vom 28. Dezember 1960, nGS 22–65 (sGS 873.11); Art. 65 GVO vom 19. Februar 1962, nGS 19–11 (sGS 814.1; aufgehoben); Art. 7 VV zum DelG vom 30. Januar 1968, nGS 21–68 (sGS 141.51); Art. 75 VV zum StG vom 10. November 1970, nGS 21–145 (sGS 811.11; aufgehoben); Art. 8 der V über das kantonale Jugendamt vom 25. Mai 1971, nGS 7, 644 (sGS 912.5; aufgehoben); Art. 3 des RRB über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Adoptionen vom 20. März 1973, nGS 9, 71 (sGS 912.12; überholt); Art. 3 des RRB über das Justiz- und Polizeidepartement vom 17. Dezember 1974, nGS 21–35 (sGS 141.35); II. Nachtrag vom 27. April 1976, nGS 11–42; Art. 60 VV zum MelG vom 6. September 1977, nGS 12–71 (sGS 633.11); III. Nachtrag vom 6. Dezember 1977, nGS 12–93; Art. 29 GBBV vom 29. August 1978, nGS 13–53 (sGS 914.31); Abschnitt II des VI. NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 8. Januar 1981, nGS 16–12 (sGS 911.1); Art. 5 VV zum BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 14. August 1984, nGS 19–66 (sGS 355.1; aufgehoben); Art. 4 des RRB über eherechtliche Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten vom 8. September/15. Dezember 1987, nGS 22–89 (sGS 961.162; aufgehoben); Art. 14 StrV vom 22. November 1988, nGS 23–82 (sGS 732.11); IV. Nachtrag vom 20. Juni 1989, nGS 24–44; V. Nachtrag vom 14. August 1990, nGS 25–101; Art. 4 der V zum EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. März 1994, nGS 29–38 (sGS 613.11); VI. Nachtrag vom 13. Dezember 1994, nGS 30–32; Art. 65 der V zum VermG vom 15. Januar 1996, nGS 31–25 (sGS 914.71); Abschnitt II Ziff. 45 des VII. Nachtrags zur
- 2 sGS 911.1. (Fortsetzung der Fussnote 1 auf Seite 2)

I. Personenrecht

I. Zivilstandswesen EG 42

Art. 1. Die erforderlichen Vorschriften über das Zivilstandswesen werden in einer besonderen Verordnung¹ erlassen.

*Art. 2.*²

*Art. 3.*³

*Art. 3bis.*⁴

II. Familienrecht

I. Adoption

*Art. 4.*⁵ Das Gesuch ist mit dem Familienschein der adoptierenden Person, dem Geburtsschein der zu adoptierenden Person und allfällig weiteren Akten beim Departement für Inneres und Militär einzureichen.

Das Departement für Inneres und Militär führt die Untersuchung im Sinne von Art. 268 a des Zivilgesetzbuches⁶ und holt die für die Aussprechung der Adoption erforderlichen Zustimmungen ein.

EDBO-MS vom 15. Januar 1996, nGS 31–31 (sGS 143.4); VII. Nachtrag vom 12. März 1996, nGS 31–54; Art. 95 der StV vom 20. Oktober 1998, nGS 33–117 (sGS 811.11); Art. 9 der V über die EDV-Grundbuchführung vom 4. August 1998, nGS 33–120 (sGS 914.12); VIII. Nachtrag vom 10. August 1999, nGS 34–97; Art. 23 VSch vom 5. Oktober 1999, nGS 34–122 (sGS 961.22); Abschnitt II Ziff. 1 des III. Nachtrags zur VV zum MelG vom 26. April 2000, nGS 35–24 (sGS 633.11); Art. 10 der V über die Amtsnotariate, nGS 35–43 (sGS 911.21); Art. 16 AVS vom 14. November 2000, nGS 35–58 (sGS 355.1); Art. 23 VGS vom 5. Dezember 2000, nGS 36–23 (sGS 814.11); Abschnitt II des Nachtrags der V über die Amtsnotariate vom 2. Juli 2002, nGS 37–65 (sGS 911.21); IX. Nachtrag vom 10. Februar 2004, nGS 39–49; Art. 21 V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung vom 2. November 2005, nGS 40–67 (sGS 151.51); X. Nachtrag vom 13. Februar 2007, nGS 42–54; Abschnitt II Ziff. 61 des VI. Nachtrags zum GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3).

1 ZStV, sGS 912.1.

2 Aufgehoben durch Bereinigungsverordnung (Abs. 1) und StrV (Abs. 2 bis 4).

3 Aufgehoben durch VI. Nachtrag.

4 Aufgehoben durch AVS.

5 Geändert durch V über die Amtsnotariate.

6 SR 210.

*Art. 4bis.*¹ Das Departement des Innern erhebt die Klage auf Ungültigerklärung der Ehe² und der eingetragenen Partnerschaft.

Ibis. Ehe-
ungültigkeits-
klage und Klage
auf Ungültig-
erklärung der
eingetragenen
Partnerschaft

Art. 5. Das Handelsregisteramt verwahrt das Güterrechtsregister.⁴

II. Güterrechts-
register³
a) Behörden

Die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs⁵ führt die Aufsicht über das Güterrechtsregister.⁶

*Art. 6 und 8.*⁷

*Art. 9. ...*⁹

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge¹⁰ allein zusteht, hat der Vormundschaftsbehörde innert Monatsfrist, nachdem er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge¹⁰ geworden ist, ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.¹¹ Wird dem Kind ein Beistand nach Art. 309 Abs. 1 ZGB¹² ernannt, so beginnt die Frist mit der Aufhebung der Beistandschaft.⁸

III. Schutz
des Kindes-
vermögens
a) Inventar⁸

Kommt der Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach, so setzt ihm die Vormundschaftsbehörde für die Einreichung des Inventars eine angemessene Frist an. Wird diese nicht eingehalten oder bestehen Gründe zur Annahme, dass ein eingereichtes Inventar unrichtig oder unvollständig ist, so nimmt die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Inventar¹³ auf.¹¹

1 Fassung gemäss X. Nachtrag.

2 Art. 106 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Geändert durch RRB über eherechtliche Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten.

4 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

5 Art. 13 EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

6 Art. 2 des G über die Führung des Handelsregisters, sGS 915.1.

7 Aufgehoben durch RRB über eherechtliche Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten.

8 Fassung gemäss III. Nachtrag.

9 Abs. 1 aufgehoben durch Bereinigungsverordnung.

10 Geändert durch VSch.

11 Geändert durch VI. NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

12 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

13 Art. 32 ff. EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

Im Inventar sind das ganze Kindesvermögen, der Bestand von Gemeinschaftsvermögen, an denen das Kind Anteil hat, nach den einzelnen Aktiv- und Passivposten sowie der dem Kinde zustehende Anteil an Gemeinschaftsvermögen anzugeben. Das Inventar des Elternteils ist mit der Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit der Unterschrift des Elternteils zu versehen.

...¹

b) periodische Rechnungstellung und Bericht-
erstattung²

*Art. 10.*³ Für die periodische Rechnungstellung und Bericht-
erstattung gelten sachgemäss Art. 22 bis 25 dieser Verordnung.

IV.² Vormund-
schaft

1. Bevormundungs-
verfahren
a) Anzeige von
Freiheitsstrafen

Art. 11. Die in Art. 371 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches⁴ vorge-
schriebene Mitteilung über den Strafantritt von Personen, die zu
einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber verurteilt wurden,
ist Sache der Direktion der Strafanstalt.

b) Wertung von
Gutachten über
Geisteskranke

*Art. 12.*⁵

c) Klageein-
leitung ohne
Einvernahme

*Art. 13.*⁵

d) Veröffent-
lichung im
Handelsamts-
blatt

Art. 14. Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröf-
fentlichungen über Errichtung und Aufhebung der Vormundschaft
haben, wenn der Bevormundete im Handelsregister eingetragen ist,
ausser in der durch Art. 26 und 27 des Einführungsgesetzes⁶ vor-
geschriebenen Weise, auch im Handelsamtsblatte zu erfolgen.

2. Vermögens-
verwaltung
a) Inventar

*Art. 15.*⁷ Das bei der Übernahme der Vormundschaft erstellte
Inventar (Art. 398 ZGB⁴) wird zu den Akten der Vormundschafts-
behörde genommen. Der Vormund erhält eine Kopie.

Ist der Bevormundete urteilsfähig, so wird ihm eine Kopie zu-
gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

¹ Abs. 5 aufgehoben durch III. Nachtrag.

² Fassung gemäss III. Nachtrag.

³ Aufgehoben durch Bereinigungsverordnung; neu eingefügt durch III. Nach-
trag.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ Aufgehoben durch VII. Nachtrag.

⁶ sGS 911.1.

⁷ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

*Art. 16.*¹ Das vormundschaftlich verwaltete Vermögen ist mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auf Konten oder Sparheften einer Bank² mit Sitz in der Schweiz oder in risikoarmen Werttiteln anzulegen.

b) Anlage¹

Die Vormundschaftsbehörde kann andere Anlagen bewilligen, soweit diese den Bedürfnissen des Bevormundeten entsprechen und Gewähr für angemessene Sicherheit bieten.

*Art. 17.*⁵

c) Aufbewahrung
EG³ 73
aa) im Schirmkasten⁴

*Art. 17bis.*⁶ Die Vormundschaftsbehörde verfügt die Aufbewahrung der vormundschaftlich verwalteten Gelder, Werttitel und Wertsachen bei einer Bank² mit Sitz in der Schweiz.⁷

bb) bei einer Bank

Sie schliesst mit der Bank einen Vertrag über die Aufbewahrung und regelt die Zugriffsrechte. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Departementes des Innern, soweit er von dessen Mustervertrag abweicht.

Rückzüge von Vermögensteilen bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Ausgenommen sind Vermögensteile, die dem Vormund von der Vormundschaftsbehörde für den Zahlungsverkehr freigegeben wurden. Für Rückzüge von Vermögensteilen vertreten der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Sekretär oder dessen Stellvertreter gemeinsam die Vormundschaftsbehörde gegenüber der Bank.

*Art. 18.*⁸

d) übertragene
Titelverwaltung

*Art. 18bis.*⁹ Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Vermögensverwaltung durch den Vormund werden auf die Vermögensverwaltung durch den Beirat und den Beistand sachgemäss angewendet.

d^{bis}) Beirat und
Beistand

1 Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

2 Art. 1 des BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, SR 952.0.

3 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

4 Fassung gemäss II. Nachtrag.

5 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

6 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

7 Art. 399 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

8 Aufgehoben durch VIII. Nachtrag.

9 Eingefügt durch VIII. Nachtrag.

- e) Vermögensverzeichnis
aa) Führung
- Art. 19.*¹ Über die gemäss Art. 16 bis 18 dieser Verordnung aufbewahrten Vermögenswerte ist nach Weisung des Departementes des Innern ein genaues Verzeichnis zu führen. Ein- und Ausgänge sind ohne Verzug einzutragen.
- bb) Kontrolle
- Art. 20.* Die Vormundschaftsbehörde überprüft in geeigneter Weise wenigstens einmal im Jahr, ob die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögenswerte vorhanden sind.²
- ...
- f) Rechnungsführung
- Art. 21.* Der Vormund hat über die Vermögensverwaltung, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, Buch zu führen. Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, diese Aufschriebe jederzeit zur Einsicht einzuverlangen.⁴
- g) Bericht und Rechnungsablegung³
aa) Form und Inhalt
- Art. 22.* Die durch Art. 413 des Zivilgesetzbuches⁶ geforderte periodische Rechnungsstellung hat mindestens alle zwei Jahre nach dem vom Regierungsrate festgestellten Formulare zu erfolgen.
- Ausserdem kann die Vormundschaftsbehörde ausserordentlicherweise Bericht und Rechnungsablegung verlangen.⁷
- Die Rechnung muss die Einnahmen und Ausgaben aufführen sowie eine deutliche Darstellung des Vermögensbestandes und der seit der letzten Rechnungsablegung eingetretenen Veränderungen enthalten. Sie soll mit Belegen begleitet sein.
- Zugleich ist über die persönliche Betreuung des Bevormundeten Bericht zu erstatten, bei Minderjährigen insbesondere über deren Erziehung und Ausbildung.⁵
- Die Rechnungsablegung erstreckt sich nicht auf das freie Vermögen des Bevormundeten gemäss Art. 414 des Zivilgesetzbuches⁶.
- Die Rechnungen sind, wenn die Voraussetzungen des Art. 413 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches⁶ zutreffen, auch vom Bevormundeten zu unterzeichnen.
- Der Beistand und der Beirat haben im Rahmen der ihnen übertragenen Vermögensverwaltung, Vertretung und Geschäfte und der ihnen erteilten Aufträge gleich nach deren Erledigung, mindestens aber alle zwei Jahre, Rechnung abzulegen und Bericht zu erstatten. Im übrigen finden die für den Vormund aufgestellten einschlägigen Bestimmungen sachgemäss Anwendung.

1 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 Abs. 2 aufgehoben durch IV. Nachtrag.

4 Geändert durch VI. NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

5 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 Geändert durch VI. NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

Art. 23.¹ Ist der Vormund trotz Aufforderung und Fristansetzung durch die Vormundschaftsbehörde in der Rechnungsablegung oder Berichterstattung säumig, so kann ihn die Vormundschaftsbehörde mit Ordnungsbusse bis Fr.100.– belegen. Bei Säumnis nach weiterer, unter Hinweis auf die Strafdrohung des Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches² verfügter Fristansetzung hat die Vormundschaftsbehörde bei der Staatsanwaltschaft Strafverfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zu beantragen. Die Rechnungsablegung und Berichterstattung kann nach Wahl der Vormundschaftsbehörde durch Entlassung und Ersetzung des Säumigen oder durch Vollstreckungsmassnahmen herbeigeführt werden. Der Fehlbare ist für die Kosten haftbar.

bb) Versäumnis

Art. 24. Ist der Vormund gestorben oder zur Rechnungsstellung unfähig geworden, so ist letztere von der Vormundschaftsbehörde einem Stellvertreter zu übertragen.³ Angehörige des Vormundes, gegebenenfalls auch Betreibungs- und Konkursbeamte, haben dem Stellvertreter bei Erstellung der Rechnung und des Berichtes an die Hand zu gehen und die sachbezüglichen Materialien abzuliefern oder zur Einsicht zu geben.

cc) Rechnungsablegung durch Stellvertreter

Art. 25.⁴ Rechnung und Bericht (Art. 423 ZGB⁵) werden zu den Akten der Vormundschaftsbehörde genommen.

h) Genehmigung der Rechnung

Der Genehmigungsvermerk der Vormundschaftsbehörde wird auf der geprüften Rechnung angebracht.

Der Vormund erhält eine Kopie der Rechnung.

Art. 26.³ Die Vormundschaftsbehörde hat über ihre sämtlichen Verhandlungen ein nach Nummern geordnetes, registriertes Verhandlungsprotokoll zu führen.

3. Verhandlungsprotokoll

Art. 27.⁶ Die Vormundschaftsbehörde führt ein Register der vormundschaftlichen Massnahmen.

4. Register⁶

Art. 28.⁷

Art. 29.⁸

¹ Geändert durch V über die Amtsnotariate.

² SR 311.0.

³ Geändert durch VI.NG zum EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

⁴ Fassung gemäss VIII. Nachtrag.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁶ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

⁷ Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

⁸ Aufgehoben durch VIII. Nachtrag.

III. Erbrecht

I. Erbloser Nachlass EG 77

*Art. 30.*¹ Die politische Gemeinde und das Amtsnotariat haben dem zuständigen Departement von jedem Falle eines erblosen Nachlasses Anzeige zu machen.

II. Siegelung 1. Behörde

*Art. 31.*¹ Die Siegelung wird in den durch Art. 83 des Einführungsgesetzes² vorgesehenen Fällen vom Amtsnotariat des letzten Wohnsitzes des Erblassers³ und, wenn dieser nicht im Kanton wohnhaft war, vom Amtsnotariat des Ortes, wo die zu sichernden Gegenstände sich befinden, angeordnet und vollzogen.

2. Gegenstände

Art. 32. Der Siegelung unterliegen insbesondere Wertsachen, Wertschriften und Buchaufschriebe.

Gegenstände, die nicht eingeschlossen werden können, sind zu verzeichnen.

3. Verfahren

Art. 33. Die Hausgenossen werden aufgefordert, anzugeben, wo sich die Wertgegenstände usw. befinden.

Die Schränke, Kassen, Schubladen und dergleichen, in denen sich die Gegenstände befinden, sind zu schliessen und so mit Siegeln zu versehen, dass sie ohne deren Verletzung nicht geöffnet werden können.

Über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

4. Verwahrung von Gegen- ständen

*Art. 34.*¹ Wenn begründeter Verdacht besteht, dass die Gegenstände trotz der Anlegung der Siegel beiseite geschafft würden, oder wenn sonst Gefahr für die Sicherheit vorhanden ist, so hat das Amtsnotariat die Gegenstände gegen Ausstellung einer Quittung in Verwahrung zu nehmen.

5. Polizeiliche Hilfe

*Art. 35.*¹ Stösst die Siegelung auf Widerstand, so kann polizeiliche Hilfe angerufen werden.

6. Entsiegelung

Art. 36. Bei der Entsiegelung haben, wenn tunlich, die gleichen Beamten mitzuwirken wie bei der Siegelung. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass die Siegel unverletzt sind. Sind die Siegel nicht unverletzt gefunden worden, so ist hierüber ein genaues Protokoll aufzunehmen und Strafanzeige⁴ zu erstatten.

1 Geändert durch V über die Amtsnotariate.

2 sGS 911.1.

3 Art. 76 des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

4 Art. 166 StP, sGS 962.1, in Verbindung mit Art. 290 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

*Art. 37.*¹ Vor der Ausstellung der Erbbescheinigung hat das Amtsnotariat von Amtes wegen die zur Feststellung der Erben erforderlichen Erhebungen zu machen. Insbesondere hat es die nötigen Auszüge aus dem Zivilstandsregister zu beschaffen und bei den in Betracht kommenden Amtsstellen zu ermitteln, ob nicht letztwillige Verfügungen oder Erbverträge des Erblassers oder Ausschlagungserklärungen von Erben, allenfalls Annahme- oder Ausschlagungserklärungen der vormundschaftlichen Behörden (*Art. 422 Ziff. 5 ZGB*), vorliegen.

III. Erb-
bescheinigung

Wo eine Ausschlagung in Betracht kommt, wird die Erbbescheinigung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tode des Erblassers ausgestellt, es sei denn, dass die Erben vorher ausdrücklich die Annahme der Erbschaft erklären.

Sich als unrichtig erweisende Erbbescheinigungen sind einzuziehen.

*Art. 38.*²

IV. Bäuerliches
Erbrecht

*Art. 39.*³

*Art. 40.*³

*Art. 40bis.*⁴

V. Beurkun-
dung ausserhalb
des Notariats-
kreises
EG 78

*Art. 40ter.*⁵ Die Übernahme eines Mandats als Willensvollstrecker durch einen Mitarbeiter eines Amtsnotariates bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.

VI. Willens-
vollstreckung
durch Mit-
arbeiter des
Amtsnotariates

Die Bewilligung wird erteilt, wenn zwischen dem Erblasser und dem Willensvollstrecker ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand. *Art. 89* des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994⁶ bleibt vorbehalten.

1 Geändert durch V über die Amtsnotariate.

2 Aufgehoben durch Bereinigungsverordnung.

3 Aufgehoben durch V zum EG zum BG über das bürgerliche Bodenrecht.

4 Aufgehoben durch V über die Amtsnotariate.

5 Eingefügt durch V über die Amtsnotariate.

6 sGS 140.1.

IV. Sachenrecht

A. Mobiliarsachenrecht

I. Eigentums- vorbehalt

Art. 41. Die Register über Eigentumsvorbehalte¹ werden von den Betreibungsbeamten geführt nach der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910^{2,3}.

Die untere und die obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs⁴ führen die Aufsicht über die Registerführung.⁵

II. Vieh- verpfändung EG 173 1. Verschrei- bungsprotokoll

Art. 42. Die Verpfändung von Vieh ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll⁶ geschieht nach den Vorschriften der Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917⁷.

2. Verschrei- bungsbehörden

Art. 43. Die Viehverschreibungsprotokolle werden vom Betreibungsbeamten geführt.

Die untere und die obere Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs⁴ führen die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und die Tätigkeit der Viehinspektoren als Viehverschreibungsorgane. Die obere Aufsichtsbehörde erstattet auf Grund der Berichte der untern Aufsichtsbehörden über die Geschäftsführung der Verschreibungsämter dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den jährlichen Bericht (Art. 4 und 32 eidgV betreffend die Viehverpfändung⁸).

3. Bewilli- gungsbehörden

Art. 44. Die Erteilung und der Entzug der Ermächtigung zum Abschlusse von Viehverschreibungen sind Sache des zuständigen Departementes^{9,10}. Ihm bleibt die Genehmigung der von den Geldinstituten und Genossenschaften für die Viehverschreibungen aufgestellten Geschäftsbedingungen vorbehalten.

1 Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 eidgV betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910, SR 211.413.1.

3 Geändert durch Bereinigungsverordnung.

4 Art. 12 ff. EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

5 Art. 21 der eidgV betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910, SR 211.413.1.

6 Art. 885 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 SR 211.423.1.

8 eidgV betreffend die Viehverpfändung vom 30. Oktober 1917, SR 211.423.1.

9 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

10 Geändert durch VV zum DelG.

*Art. 44bis.*¹ Der Fund eines Tieres wird angezeigt²:

- a) der Stadtpolizei St.Gallen, wenn das Tier auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen gefunden wurde;
- b) der Kantonspolizei, wenn das Tier auf dem übrigen Kantonsgebiet gefunden wurde.

Meldestelle für
gefundene Tiere

Die Meldestelle sorgt für die öffentliche Bekanntmachung des Fundes. Sie kann hierfür mit Tierschutzorganisationen zusammenarbeiten.

B. Immobiliarsachenrecht

Erster Teil: Verschiedene Bestimmungen

Art. 45. ...³
...⁴

I. Grundstück-
schätzung
Alpbuch

*Art. 46.*⁵

II. Gemeind-
amtliche
Ausmarkung

*Art. 46bis.*⁶ Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation bezeichnet die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen.

II^{bis}. Dauernde
Bodenverschie-
bungen

Es meldet die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem solchen Gebiet zur Anmerkung im Grundbuch an⁷.

*Art. 47.*⁸

III. Tret- und
Ausstreckrecht

Art. 48. Wird die Befugnis nach Art. 699 ZGB⁹, in ortsüblichem Umfange Wald und Weide zu betreten und wildwachsende Beeren, Pilze und dergleichen sich anzueignen, missbraucht oder erfordert das Interesse der Kulturen eine Einschränkung der Befugnis, so erlässt der Gemeinderat auf Verlangen von Grundeigentümern, Nutzniessern oder Pächtern die erforderlichen ein-

IV. Betreten
von Wald und
Weide

1 Eingefügt durch IX. Nachtrag.

2 Art. 720 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Abs. 1 aufgehoben durch VII. Nachtrag.

4 Abs. 2 aufgehoben durch V zum EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht, sGS 613.11.

5 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

6 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

7 Art. 660 a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

8 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.

9 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

schränkenden Verbote.¹ Wird der Entscheid des Richters ange-rufen, so kann der Gemeinderat ein von ihm verfügt Verbot als einstweilen vollziehbar erklären.

Gewerbmässiges Ausgraben von Wurzeln auf fremdem Boden ist ohne Bewilligung des Bewirtschafters des Grundstücks nicht gestattet.

Der Gebrauch eines Strähls zum Beerensammeln auf fremdem Boden ist untersagt.

Zweiter Teil: Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke

I. Zuständigkeit
1. Sachliche
Zuständigkeit

Art. 49.² Unter den Begriff «Grundbuchsachen»³, für die der Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung zuständig ist, fallen im Grundbuch eintragungsfähige oder vormerkbare Rechtsverhältnisse, Vorverträge zu eintragungsfähigen oder vormerkbaren Rechtsverhältnissen sowie Verträge und Erklärungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem grundbuchlichen Vorgang stehen.

Bildet eine Eigentumsänderung an einem Grundstück Gegenstand eines Ehevertrages mit Änderung des Güterstandes, einer Stiftungerrichtung, einer Sacheinlage oder Sachübernahme bei einer Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, kann die öffentliche Beurkundung der Eigentumsänderung am Grundstück auch von jeder für die genannten Fälle zuständigen Urkundsperson vorgenommen werden. In die Urkunde ist ein vollständiger Grundbuchauszug aufzunehmen.

Findet die Übertragung von dinglichen Rechten und vormerkbaren Rechtsverhältnissen im Rahmen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003⁴ statt, ist der Grundbuchverwalter für die öffentliche Beurkundung nicht zuständig.

2. Örtliche
Zuständigkeit
a) im
allgemeinen

Art. 50. Zuständig zur öffentlichen Beurkundung ist der Grundbuchverwalter der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

1 Art. 5 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; Art. 10 UeStG, sGS 921.1.

2 Geändert durch V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung.

3 Art. 15 Bst. c EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

4 SR 221.301.

*Art. 51.*¹ Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an einem Grundstück, das in zwei oder mehreren st.gallischen Gemeinden liegt, oder an mehreren Grundstücken, die getrennt in zwei oder mehreren st.gallischen Gemeinden liegen, einschliesslich der Tauschverträge, werden durch den Grundbuchverwalter derjenigen Gemeinde öffentlich beurkundet, in deren Gebiet der grössere Teil der Gesamtfläche des oder der beteiligten Grundstücke liegt.

b) im innerkantonalen Verkehr

Bezieht sich ein Rechtsgeschäft auf mehrere, nicht ausschliesslich aus Liegenschaften bestehende Grundstücke in mehreren st.gallischen Gemeinden, ist zur öffentlichen Beurkundung jeder Grundbuchverwalter zuständig, in dessen Grundbuchkreis ein Grundstück liegt.

Beim Einbezug eines Grundstücks in ein bestehendes Grundpfandrecht (Pfandvermehrung) ist derjenige Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung zuständig, in dessen Grundbuchkreis das neu zu verpfändende Grundstück liegt.

Zur öffentlichen Beurkundung einer Dienstbarkeit ist derjenige Grundbuchverwalter zuständig, in dessen Grundbuchkreis das zu belastende Grundstück liegt. Sind aufgrund des gleichen Vertrags Grundstücke in zwei oder mehreren Grundbuchkreisen zu belasten, ist zur öffentlichen Beurkundung jeder Grundbuchverwalter zuständig, in dessen Grundbuchkreis ein zu belastendes Grundstück liegt.

*Art. 52*¹ Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an einem Grundstück, das in zwei oder mehreren Kantonen liegt, erfolgt durch die Urkundsperson desjenigen Kantons, in deren Gebiet die grössere Fläche liegt, nach den dort geltenden Vorschriften.²

c) im interkantonalen Verkehr
aa) Ein Grundstück in verschiedenen Kantonen

1 Geändert durch V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung.

2 Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.371; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.372.

bb) Mehrere Grundstücke in verschiedenen Kantonen

Art. 53. Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an mehreren Grundstücken, die getrennt in zwei oder mehreren Kantonen liegen, erfolgt nach den interkantonalen Übereinkommen¹.

Bestehen keine Übereinkommen, so erfolgt die öffentliche Beurkundung des ganzen Rechtsgeschäfts in jedem Kanton. Der Vorbehalt der mehrfachen Beurkundung wird in die Urkunde aufgenommen.²

d) Beurkundung ausser Grundbuchkreis

*Art. 54.*³ Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken darf sich die örtlich zuständige Urkundsperson in jedem Falle auf das Gebiet einer anderen st.gal. lischen Gemeinde und, soweit interkantonale Übereinkommen¹ es vorsehen, auch in einen andern Kanton begeben.

II. Verfahren
1. Allgemeine Regel

Art. 55. Die öffentliche Beurkundung erfolgt nach dem in Art. 17 ff. EG zum ZGB⁴ vorgeschriebenen Verfahren und nach folgenden Vorschriften.

2. Ausweise
a) fehlende

*Art. 56.*³ Beim Fehlen der in Art. 18 Abs. 2 und 3 EG zum ZGB⁴ vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die notwendige Zustimmung eines Dritten oder Bewilligung einer Behörde kann die öffentliche Beurkundung gleichwohl vorgenommen werden, wenn die Parteien dies verlangen. In der Urkunde ist jedoch der Mangel zu erwähnen unter Nennung der fehlenden Ausweise.

Wird die öffentliche Beurkundung mit einer Partei vorgenommen, bei der Zweifel hinsichtlich der Urteilsfähigkeit bestehen, ist in der Urkunde zu erwähnen, dass die Erklärung eines Sachverständigen über die Urteilsfähigkeit beizubringen ist⁵.

Bevor die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und ihrer Vertreter erbracht sind, darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.

1 Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.371; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen betreffend die Beurkundung und die grundbuchliche Behandlung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken, die in beiden Kantonen liegen, sGS 914.372.

2 Fassung von Abs. 2 gemäss IV. Nachtrag.

3 Geändert durch V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung.

4 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

5 Art. 18 Abs. 4 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

*Art. 57.*¹ Die Ausweise nach Art. 56 sind in der Regel in Ur-
schrift vorzulegen. Die Urkundsperson kann nach ihrem Ermessen
die amtliche Beglaubigung der Unterschriften² verlangen.

b) Form,
Urschrift,
Kopie

Kopien von Ausweisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung können
verwendet werden, wenn sie amtlich beglaubigt sind.

*Art. 58.*¹ Die Niederschrift erfolgt auf losen Blättern.

3. Verwendung
loser Blätter

*Art. 59.*¹ Die Urkundsperson kann die Niederschrift und Vor-
lesung der Urkunde einem Angestellten übertragen. Die Vorlesung
durch den Angestellten hat in Anwesenheit der Urkundsperson zu
erfolgen.

4. Mitwirkung
eines
Angestellten

*Art. 60.*¹ In die Urkunde betreffend Übertragung von Grund-
stücken, Begründung von Stockwerkeigentum, einer Nutznie-
sung, eines Wohnrechts, eines selbständigen und dauernden Bau-
rechts, eines Kaufs- und Rückkaufsrechts sowie eines limitierten
Vorkaufsrechts ist ein vollständiger Grundbuchauszug aufzuneh-
men.

5. Inhalt der
Urkunde
Unterlagen

Sind Grundstücke ausserhalb des Kreises der zuständigen Ur-
kundsperson Gegenstand des Rechtsgeschäfts³, ist vor der Be-
urkundung ein entsprechender Grundbuchauszug einzuholen.

*Art. 61.*¹ Muss bei der Errichtung von Grundpfandrechten eine
gesetzliche Belastungsgrenze⁴ eingehalten werden, ist diese in den
Anmeldungsbelegen anzugeben.

6. Belastungs-
grenze

*Art. 62.*¹ Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, die der
Zustimmung eines Dritten oder der behördlichen Bewilligung
bedürfen, soll, wenn diese nicht schon in der Urkunde selbst ent-
halten ist, auf dieses Erfordernis oder auf die bereits erteilte Zu-
stimmung oder Bewilligung verwiesen werden.

7. Zustimmung
eines Dritten,
behördliche
Bewilligung

Art. 63. Ist ein noch nicht amtlich vermarkter Grundstückteil
Gegenstand des Rechtsgeschäftes, so sind Lage und Grenzen bei
der Beurkundung durch zuverlässige Pläne oder Grenzbeschrei-
bungen festzustellen.

8. Unvermarkte
Grundstückteile

*Art. 64.*¹ Die Urkundsperson hat die öffentliche Beurkundung
von Rechtsgeschäften, die einen rechtswidrigen Inhalt haben, zu
verweigern.

9. Rechts-
widrige
Geschäfte

1 Geändert durch V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung.

2 V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung, sGS 151.51.

3 Art. 51 bis 53 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

4 Art. 73 Abs. 1 des BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991,
SR 211.412.11.

10. Beurkundung mit Ausschluss dinglicher Wirkung

*Art. 65.*¹ Werden vom Grundbuchverwalter Rechtsgeschäfte über Rechte beurkundet, die zwar eintragungsfähig oder vormerkbar wären, denen aber keine dingliche Wirkung zukommen soll, ist eine die Eintragung oder Vormerkung ausschliessende Bestimmung in die Urkunde aufzunehmen.

11. Gesetzliches Pfandrecht

*Art. 65bis.*² Die Urkundsperson macht die Parteien bei der Grundstückübertragung auf die gesetzlichen Pfandrechte aufmerksam und hält die entsprechenden Hinweise in der Urkunde fest.

Dritter Teil: Die Grundbuchführung

Allgemeine Bestimmung

*Art. 66.*³ Die Grundbuchführung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910⁴, der Verordnung über die EDV-Grundbuchführung vom 4. August 1998⁵ und nach Art. 67 bis 143 dieser Verordnung.

1. Aufnahme der Grundstücke⁶

I. Aufnahme in die altrechtlichen Protokolle
1. Liegenschaftsbeschreibung

Art. 67. Vor Einführung des Grundbuches erfolgt die Aufnahme des Grundstückes durch die Herstellung der Liegenschaftsbeschreibung bei der öffentlichen Beurkundung eines Handänderungs- oder Grundpfandvertrages (Art. 60 Abs. 1) und Aufnahme in das Handänderungs- bzw. Pfandprotokoll (Art. 186 Ziff. 1 und 2 EG zum ZGB⁷), nach Anlage der provisorischen Grundbuchblätter⁸ in diese Blätter.

Bevor der Grundbuchverwalter ein neues Gebäude in die Liegenschaftsbeschreibung aufnimmt, hat er sich durch Augenschein oder andere Beweismittel über dessen Bestehen und Standort Sicherheit zu verschaffen.

1 Geändert durch V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung.
2 Eingefügt durch StV; geändert durch V über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung.
3 Geändert durch V über die EDV-Grundbuchführung.
4 SR 211.432.1.
5 sGS 914.12.
6 Fassung gemäss IV. Nachtrag.
7 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.
8 Art. 3 Abs. 1 GBBV, sGS 914.31; Art. 124 Abs. 1 Bst. a und Art. 125 dieser V.

Art. 68. Vor Einführung des Grundbuches erfolgt die Aufnahme selbständiger und dauernder Rechte als Grundstücke (Art. 7 und 8 GBV¹) durch einen Eintrag mit entsprechender Beschreibung im Handänderungsprotokoll. Im Servitutenprotokoll ist auf diese Aufnahme zu verweisen. Ist das selbständige und dauernde Recht zugleich als Dienstbarkeit im Servitutenprotokoll eingetragen, so erhalten der Eintrag im Servitutenprotokoll und der Eintrag der belasteten Grundstücke im Handänderungsprotokoll eine Verweisung auf diese Aufnahme (Art. 9 Abs. 3 GBV¹).

2. Selbständige und dauernde Rechte als Grundstücke

*Art. 69.*² Die Aufnahme der Grundstücke in das eidgenössische Grundbuch erfolgt durch Anlegung der vorgeschriebenen Hauptbuchblätter.³

II. Hauptbuchanlage und Grundstücknummern²

Die Grundbuchblattnummern müssen mit den im Vermessungswerk zugeteilten Grundstücknummern übereinstimmen.

Die Nummern für selbständige und dauernde Rechte sowie für Miteigentums- und Stockwerkeigentumsanteile sind mit dem Geometer festzulegen und dürfen im Vermessungswerk für Liegenschaften nicht mehr verwendet werden.

Art. 70. Fällt ein Grundstück infolge Verlegung der Grundbuchkreisgrenze⁴ in das Gebiet eines andern Grundbuchkreises, so ist das Grundstück in das Grundbuch dieses Kreises aufzunehmen.

III. Aufnahme bei Verlegung der Grundbuchkreisgrenze

Zu diesem Zwecke hat das bisher zuständige Grundbuchamt dem aufnehmenden Amte einen vollständigen Grundbuchauszug zuzustellen mit dem Gesuche um Aufnahme des Grundstückes und Eintragung der bisher eingetragenen dinglichen Rechte.

Soweit zur Feststellung des Umfanges eingetragener dinglicher Rechte die Belege in Anspruch genommen werden müssen, sind dem Auszuge die entsprechenden Belegabschriften beizulegen.

Auf Grund der Mitteilung des aufnehmenden Amtes, dass die Aufnahme erfolgt sei, wird das bisherige Grundbuchblatt geschlossen. Auf diesem und dem Blatt der Neuaufnahme sind gegenseitige Verweisungen anzubringen.

Vor Einführung des Grundbuches erfolgt die Neuaufnahme durch einen entsprechenden Eintrag im Handänderungsprotokoll.

Die Eintragungen in den Protokollen des bisher zuständigen Grundbuchamtes sind mit roter Tinte zu streichen und mit Hinweisen auf die Eintragung im Nachbarkreise zu versehen.

1 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

2 Fassung gemäss Art. 29 GBBV.

3 Art. 1 und 107 der eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

4 Art. 177 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

2. Voraussetzungen der Eintragung¹

I. Anmeldung 1. Form

Art. 71. Die Anmeldung beim Grundbuchamt erfolgt in der Regel auf gedrucktem Formular. Sie kann auch in das Rechtsgeschäft aufgenommen werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind.

2. Grundstücke in verschiedenen Kreisen a) Zuständiges Grundbuchamt

Art. 72. Bezieht sich die Anmeldung auf ein Grundstück, das in zwei oder mehreren Grundbuchkreisen liegt, oder auf mehrere Grundstücke, die getrennt in zwei oder mehreren Grundbuchkreisen liegen, so finden in bezug auf die Zuständigkeit des Grundbuchverwalters zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Vornahme der ersten Eintragung die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit zur Vornahme der öffentlichen Beurkundung (Art. 51 bis 53) Anwendung.

b) Anmeldung zur Mit- eintragung

Art. 73. Im Falle von Miteintragungen gemäss Art. 72 hat das zur Entgegennahme der Anmeldung und zur ersten Eintragung zuständige Grundbuchamt den übrigen Grundbuchämtern zum Zwecke der Miteintragung unverzüglich die erforderlichen Mitteilungen zu machen unter Beilage einer Abschrift des Rechtsgeschäftes, nicht aber der Verfügungsrechtsausweise.

Die Miteintragung auf ein zusammenhängendes Grundstück erfolgt unter dem Datum der ersten Eintragung, die Miteintragung auf getrennte Grundstücke dagegen unter dem Datum der Anmeldung beim miteintragenden Amt.

c) Rück- meldung und Anzeigen

Art. 74. Von der erfolgten Miteintragung ist dem ersteintragenden Grundbuchamt unverzüglich Rückmeldung zu erstatten unter Angabe des Datums der Miteintragung und, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, der Protokollstelle der Miteintragung.

Die erforderlichen Anzeigen, ausgenommen die Handänderungsanzeigen zuhanden der Steuerbehörden, sind von dem ersteintragenden Grundbuchamte zu erlassen.

*Art. 75.*²

II. Rechtsgrund- ausweis 1. Erbgang

*Art. 76.*²

2. Erbteilung

*Art. 77.*²

¹ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

² Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

*Art. 78.*¹ Der Steigerungsakt über die freiwillige öffentliche Versteigerung (Art. 229 Abs. 2 und 3 OR²) von Grundstücken muss die genaue Bezeichnung des Versteigerers, des Steigerungsgegenstandes mit allen Rechten und Pflichten und des Ersteigerers sowie Ort und Zeit der Steigerung, den Zuschlag und die Unterschriften des Gantleiters und des Grundbuchverwalters enthalten. Er soll auch vom Ersteigerer unterzeichnet werden.

3. Freiwillige
öffentliche
Versteigerung

*Art. 79.*³ Im Fall der Enteignung sind dem Grundbuchamt der Entschädigungsnachweis und einer der folgenden Belege vorzulegen:

4. Enteignung

- a) die nach Einleitung des Enteignungsverfahrens zustandegewordene ausseramtliche Einigungsvereinbarung;⁴
- b) das Protokoll der amtlichen Einigung vor dem Präsidenten der Schätzungskommission;⁵
- c) der Entscheid der Schätzungskommission oder das Urteil der Rechtsmittelinstanz mit Rechtskraftbescheinigung.

Konnten Dritte eine Schätzung verlangen⁶, so ist zusätzlich die Bestätigung des Präsidenten der Schätzungskommission beizubringen, dass keine Schätzung verlangt wurde.

*Art. 80.*⁷ Grenzbereinigungen gemäss Art. 118 ff. des Baugesetzes⁸ werden aufgrund des rechtskräftigen Entscheides auf Anmeldung des Gemeinderates in das Grundbuch eingetragen.

5. Grenz-
bereinigung

Art. 81. Bei der Aneignung herrenlosen Landes⁹ hat der Grundbuchverwalter vor der Eintragung die Akten dem Regierungsrat einzureichen und seine Weisungen einzuholen.

6. Aneignung

1 Geändert durch Bereinigungsverordnung.

2 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

3 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

4 Art. 54 des BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711; Art. 31 EntG, sGS 735.1.

5 Art. 53 des BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711; Art. 30 EntG, sGS 735.1.

6 Art. 54 Abs. 2 des BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711; Art. 32 EntG, sGS 735.1.

7 Geändert durch VV zum MelG.

8 sGS 731.1.

9 Art. 658 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7. Urteil

Art. 82. Als Urteil im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. d GBV^{1,2} gilt die gerichtliche Eigentumszusprache (Art. 665 Abs. 2 ZGB³) oder ein entsprechender Vergleich, der einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt ist.

Wird durch das Urteil bloss eine Verpflichtung zur Eigentumsübertragung begründet, so erfolgt die Eintragung auf Anmeldung des Verpflichteten.

8. Ausserordentliche Ersitzung

*Art. 83.*⁴ Im Falle der ausserordentlichen Ersitzung (Art. 662 Abs. 3 ZGB³) wird der erforderliche Ausweis durch eine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten erbracht.

III. Stockwerkeigentum

*Art. 83bis.*⁵ Die für die Grundstückschätzung zuständige Fachperson⁶ stellt die amtliche Bestätigung nach Art. 33 b Abs. 2 und Art. 33 c Abs. 3 GBV² aus.

3. Die Eintragungen vor Einführung des Grundbuches¹I. Eintragungsformen¹

Art. 84. Vor Einführung des Grundbuches kommt in bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang dinglicher Rechte die Grundbuchwirkung nach Art. 48 SchlT zum ZGB³ den in Art. 186 Ziff. 1 bis 3 EG⁷ bezeichneten Formen zu.

Die Art. 25 bis 52 a GBV² werden sinngemäss angewendet, soweit sie nicht ausschliesslich das eidgenössische Grundbuch zur Voraussetzung haben.⁴

II. Protokolle¹

Art. 85. Der Eintrag in die Handänderungs-, Pfand-, Servituten- und Vormerkungsprotokolle besteht in der Regel in der wörtlichen Abschrift der Urkunde, beim Servitutenprotokoll unter Ausschluss der Bestimmungen, denen nur obligatorische Wirkung zukommt.

Jedem Eintrage ist das Datum und die Unterschrift des Grundbuchverwalters beizufügen und am Rande des Eintrages ein Hinweis auf den zugehörigen Beleg anzubringen.

Solange das provisorische Grundbuch nicht eingeführt ist, ist für jedes Protokoll ein genaues Namenregister mit Hinweisen auf die Eintragsstellen zu führen.

1 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

2 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

5 Eingefügt durch IV. Nachtrag; geändert durch VGS.

6 Art. 5 Abs. 1 VGS, sGS 814.11.

7 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

Art. 86. Der vorbehaltene Pfandrechtsvorgang und die leeren Pfandstellen werden in laufender Folge im Pfandprotokoll eingetragen unter Angabe des Betrages und gegebenenfalls eines Maximalzinsfusses sowie der Gesamtsumme aller vorgehenden Grundpfandrechte und mit einem Hinweis auf das Rechtsgeschäft (Beleg), das die Eintragung des vorbehaltenen Vorganges oder der leeren Pfandstelle begründet.² Entsteht infolge Teillöschung eines Grundpfandrechtes eine leere Pfandstelle, so ist sie gegenüber dem reduzierten Pfandrecht mangels anderer Abrede in den nachgehenden Rang einzutragen.

III. Vorbehaltener Vorgang, leere Pfandstellen¹

Nach Anlage des provisorischen Grundbuches erfolgt die Eintragung der leeren Pfandstellen nur noch in diesen Blättern.

4. Ausstellung der Schuldbriefe und Güten und der Urkunden über die Grundpfandverschreibungen²

*Art. 87.*³

I. Schuldbrief und Gült
1. Mitunterzeichnung

*Art. 88.*⁴

2. Unterzeichnung durch den Schuldner
a) bei mehreren Schuldnern

*Art. 89.*² Der Schuldner, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, hat bei Errichtung oder Erhöhung eines Schuldbriefs mitzuwirken.

b) Mitwirkung des Drittschuldners²

*Art. 90.*² Ist für einen kraftlos erklärten ein neuer Pfandtitel auszufertigen (Art. 53 Abs. 4 GBV⁵), so ist sein Inhalt dem Stande des Grundbuches im Zeitpunkte der Neuausfertigung entsprechend zu gestalten.

3. Inhalt bei Neuausfertigung

*Art. 91.*⁴

1 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 Aufgehoben durch V zum EG zum BG über das bürgerliche Bodenrecht, sGS 613.11.

4 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

5 eidG betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

5. Änderungen und Löschungen, Entkräftung der Pfandtitel¹

I. Ausserbuch-
liche Ände-
rungen im
Grundeigentum

Art. 92. Für folgende Abänderungen gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Änderungen im Bestande der einer Gemeinschaft oder Gesellschaft zur gesamten Hand angehörenden Personen sowie Änderungen in der Gesamthandform, wie Umwandlung einer Kollektivgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Erbgemeinschaft in eine einfache Gesellschaft, werden auf Anmeldung des Berechtigten und unter Vorlage der erforderlichen Ausweise, wie Erbauslösungsverträge, Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, beim Eintrag über den Eigentumserwerb im Handänderungsprotokoll bzw. Grundbuch eingetragen.
- b)²
- c) Änderungen im Grundeigentum infolge Überganges eines ganzen Vermögens nach Gesellschaftsrecht werden auf Anmeldung des Berechtigten im Handänderungsprotokoll bzw. Grundbuch eingetragen, besonders in den Fällen nach Art. 748, 749, 750, 751, 770 Abs. 3, Art. 826, 914, 915 und Schlussbestimmung Art. 4 OR³, Art. 14 Bankengesetz⁴, ebenso Änderungen im Grundeigentum bei Vereinigung öffentlich-rechtlicher Korporationen nach Spezialgesetzen sowie in andern Fällen, in denen die Gesetzgebung eine Vermögensübernahme ohne Liquidation gestattet oder vorsieht.

II. Änderungen
dinglicher
Rechte

*Art. 93.*⁵

III. Abänderung
und Löschung
von Grund-
pfandeinträgen
1. Abänderung
vor Einführung
des Grund-
buches

Art. 94. Abänderungen von Grundpfandeinträgen haben vor Einführung des Grundbuches in gedrängter Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Änderungen am Rande des Errichtungseintrages im Pfandprotokoll zu erfolgen oder in einem Spezialregister, auf das beim Errichtungseintrage zu verweisen ist.

¹ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

² Aufgehoben durch RRB über eherechtliche Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten.

³ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

⁴ BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934, SR 952.0.

⁵ Aufgehoben durch GBBV.

Wenn die Änderung eine Neueintragung im Pfandprotokoll erfordert, wie bei Zerlegung eines Pfandrechtes oder Zusammenziehung mehrerer Pfandrechte, so ist die ursprüngliche Eintragung mit roter Tinte diagonal zu streichen. Beim bisherigen und beim neuen Eintrage sind gegenseitige Verweisungen anzubringen.

Jede Änderung ist vom Grundbuchverwalter zu unterzeichnen und mit dem Datum und einer Belegverweisung zu versehen.

Art. 95. Im Falle der Löschung eines Eintrages vor Einführung des Grundbuches wird dieser mit roter Tinte diagonal gestrichen. Der Lösungsvermerk ist vom Grundbuchverwalter zu unterzeichnen und mit dem Datum der Löschung und einer Belegverweisung zu versehen.

2. Form der
Löschung

Art. 96. Die Löschung der zur Sicherung von Anleiheobligationen bestimmten Grundpfandrechte (Art. 875 ZGB¹) darf erst erfolgen, nachdem die grundpfändlich gesicherten Anleihenstittel samt Zinscoupons eingezogen und entkräftet sind.

3. Löschung
bei Anleihe-
obligationen

Art. 97. Im Falle der Kraftloserklärung eines Pfandtitels nach Art. 870 ZGB¹ wird auf Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten oder auf Begehren der Beteiligten ein neuer Pfandtitel ausgefertigt.²

4. Kraftlos-
erklärung von
Pfandtiteln
a) nach
Art. 870 ZGB

Ist die Pfandforderung untergegangen, so wird der Eintrag des Pfandrechtes auf Grund einer Löschungsbewilligung des rechtmässigen Gläubigers mit Zustimmung des Grundeigentümers gelöscht.

Art. 98. Im Falle der gerichtlichen Kraftloserklärung eines Pfandtitels nach Art. 871 ZGB¹ erfolgt die Löschung des Eintrages auf Grund des gerichtlichen Urteils.

b) nach
Art. 871 ZGB

Art. 99. Die Entscheidungen, durch welche die Kraftloserklärung von Pfandtiteln nach Art. 870 oder 871 ZGB¹ verfügt wird, werden bei den Grundbuchbelegen eingereiht.

c) Aufbe-
wahrung der
Entscheide
auf Kraftlos-
erklärung

Art. 100. Die entkräfteten und die durch den Richter kraftlos erklärten sowie die nach Art. 69 VZG³ gelöschten Pfandtitel sind jeweils sofort unter fortlaufenden Ordnungsnummern in das Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel einzuschreiben.

5. Verzeichnis
der entkräfteten
Pfandtitel

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 eidgV über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920, SR 281.42.

Werden Grundpfandrechte gelöscht, die zur Sicherung von Anleiensobligationen (Art. 875 ZGB¹) bestimmt waren, so sind ausser dem allenfalls zu entkräftenden Schuldbriefe auch die entkräfteten oder kraftlos erklärten Anleihenstiel mit Zinscoupons unter Angabe der Gesamtsumme und der Gesamtzahl dieser Stiel in das Verzeichnis der entkräfteten Pfandstiel einzuschreiben und bei diesen aufzubewahren.

Beim Lösungsvermerk auf dem Stiel (Art. 64 Abs. 2 GBV²) ist die Ordnungsnummer der Einschreibung im Verzeichnis der entkräfteten Stiel anzugeben.

6. Aufbe-
wahrung,
Aushändigung
und Vernich-
tung entkräf-
teter Pfand-
urkunden bei
Neuausstel-
lung³

Art. 101.⁴ Pfandstiel und Pfandverschreibungen mit Ausstelldatum vor 1870 sind schonend zu entkräften und dauernd im Gemeindearchiv aufzubewahren oder nach zehn Jahren an das Staatsarchiv abzuliefern. Dieses kann die Ablieferung solcher Urkunden im Original oder in Kopie verlangen.

Pfandstiel und Pfandverschreibungen mit Ausstelldatum ab 1870 sind nach Ablauf von zehn Jahren seit Entkräftung und Grundbucheinführung zu vernichten, wenn sie nicht im Gemeindearchiv aufbewahrt werden.

Auf begründetes Gesuch kann das Grundbuchamt mit Zustimmung des Grundbuchinspektorates und des Staatsarchives ausnahmsweise die Aushändigung entkräfteter Pfandurkunden bewilligen, wenn besondere schützenswerte Interessen glaubhaft gemacht werden.

7. Gläubiger-
register
a) Einschrei-
bung im Pfand-
protokoll

Art. 102. Vor der Einführung des Grundbuches erfolgt die Einschreibung des Überganges des Gläubigerrechtes im Sinne von Art. 66 GBV² beim Errichtungseintrag im Pfandprotokoll.

b) Ermittlung
des Berechtig-
ten

Art. 103. Bevor der Grundbuchverwalter die ihm vorgeschriebenen Anzeigen dem im Gläubigerregister verzeichneten Berechtigten zustellt, soll er, falls nicht ein Bevollmächtigter nach Art. 860 ZGB¹ bestellt ist, durch Befragen des Grundeigentümers den wahren Berechtigten festzustellen suchen und diesem die Anzeige zustellen.

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 eidGV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

3 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

4 Geändert durch GBBV.

6. Vormerkungen¹

Art. 104. Bei der Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen im Handänderungsprotokoll (Art. 186 Ziff. 5 EG²) ist der wesentliche Inhalt des Rechtes (Pfändung, Arrest, Enteignungsbann usw.) und das Datum der Anmeldung am Rande des letzten Eigentumseintrags anzugeben.

I. Kantonalrechtliche Form bei Verfügungsbeschränkungen

Bei Löschung der Vormerkung ist dieser Randvermerk mit roter Tinte zu streichen.

...

*Art. 105.*⁴

II. Ergänzung im Pfändungsregister

Art. 106. Der Ausweis für die Vormerkung der gemäss Art. 850 Abs. 3 OR⁵ in Genossenschaftsstatuten enthaltenen Bestimmung betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes wird erbracht durch die Vorlegung der Statuten und durch den Nachweis der Mitgliedschaft des Eigentümers.

III. Ausweise
1. nach Art. 850 Abs. 3 OR

Die Anmeldung der Vormerkung erfolgt durch den Grundeigentümer oder mit dessen Ermächtigung durch die Genossenschaft.

*Art. 107.*¹ Der Ausweis für die Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen, die in Art. 73 GBV⁶ nicht genannt sind, ist durch die Vorlegung der amtlichen Verfügung oder durch den Nachweis zu erbringen, dass die in den betreffenden Erlassen für die Vormerkung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Anmeldung oder den Beilagen soll auf die zugrundeliegenden Bestimmungen verwiesen werden.

2. nach Spezialgesetzen

7. Anmerkungen¹

*Art. 108.*¹ Auf Anmeldung der zuständigen Behörde werden im Grundbuch angemerkt:

I. Anmerkbare Verhältnisse
1. Fälle

a) öffentlich-rechtliche Grundlasten⁷;

b) öffentlich-rechtliche Mehrwert- und Beseitigungsreverse⁸;

1 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

2 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

3 Abs. 3 aufgehoben durch IV. Nachtrag.

4 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

5 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

6 eidG betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

7 Vgl. Art. 167 Abs. 1 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

8 Art. 24 Abs. 2 BauG, sGS 731.1.

- c) Nutzungsbeschränkungen, die bei Ausnahmegewilligungen¹ als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen verfügt wurden;
- d) Grundbuchsperrn (Kanzleisperrn);
- e) der Einbezug eines Grundstücks in eine Landumlegung²;
- f)³ Lagefixpunkte der Kategorien 1 und 2 der amtlichen Vermessung;⁴
- g) eingedeckte öffentliche Gewässer einschliesslich besonderer Unterhaltungspflichten⁵;
- h) Grundwasserschutzzonen⁶;
- i) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen an und in öffentlichen Gewässern verfügt wurden;
- k) dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehende Nutzungsrechte an einem öffentlichen Gewässer.

Weitere Anmerkungen nach Bundesrecht und kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

2. Anmeldeungs-
berechtigte *Art. 109.*⁷

3. Zeitpunkt
der Anmeldung
von Perimeter-
pflichten *Art. 110.* Die Perimeterpflichten können von den zuständigen Behörden oder Organen zur Anmerkung angemeldet werden, sobald feststeht, dass das Grundstück im Perimeter liegt, wenn auch die Grösse der Belastung noch nicht bestimmt ist.

II. Form vor
Einführung des
Grundbuches *Art. 111.*⁸ Vor Einführung des Grundbuches erfolgen die Anmerkungen beim letzten das Grundstück betreffenden Eigentumseintrag im Handänderungsprotokoll, nach Anlage der provisorischen Grundbuchblätter nur noch in diesen Blättern.

III. Reverse *Art. 112.*⁷

8. Bemerkungen zu den Grundpfandseinträgen⁹

Einschreibung
vor Einführung
des Grund-
buches *Art. 113.*⁹ Bemerkungen zu den Grundpfandseinträgen werden vor der Einführung des Grundbuchs im Pfandprotokoll eingeschrieben.

1 Art. 77 BauG, sGS 731.1.

2 Art. 109 ff. BauG, sGS 731.1.

3 Geändert durch V zum VermG.

4 Art. 27 der V zum VermG, sGS 914.71.

5 Art. 51 WBG, sGS 734.11.

6 Art. 20 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

7 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

8 Geändert durch GBBV.

9 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

9. Teilung, Vereinigung und Umschreibung¹

Art. 114. Wird ein Grundstück zerstückelt, so hat der Grundbuchverwalter von Amtes wegen im laufenden Band des Handänderungsprotokolls² über jeden Teil eine Liegenschaftsbeschreibung herzustellen mit den nach Massgabe der folgenden Bestimmungen bereinigten dinglichen Rechten und unter Verweisung auf den im Handänderungsprotokoll² eingetragenen letzten Eigentumserwerb. Nach Anlage der provisorischen Grundbuchblätter erfolgt die Aufnahme der Teile und die Herstellung der Liegenschaftsbeschreibung nur noch auf diesen Blättern.

I. Teilung und Abtrennung
1. Liegenschaftsbeschreibung vor Einführung des Grundbuches

Erfolgt mit der Zerstückelung eine Veräusserung von Teilen, so sind sowohl die Liegenschaftsbeschreibungen als die Beschreibung der bereinigten Rechte in die neuen Handänderungseinträge aufzunehmen.

*Art. 115.*³

2. Bereinigung öffentlich-rechtlicher Belastungen

*Art. 116.*³

3. Bereinigung der Dienstbarkeiten

Art. 117. Die Verteilung der Pfandsomme oder der Ablösungssumme und der teilbaren Leistungen einer Grundlast soll womöglich auf Grund einer schriftlichen Parteiabrede erfolgen.

4. Bereinigung der Grundpfandrechte und der Grundlasten

Die Bestimmungen über die Belastungsgrenze bleiben vorbehalten.

Verbleiben alle Grundstücksteile im Eigentum des bisherigen Grundeigentümers, so können die bestehenden Grundpfandrechte ohne Verteilung der Pfandhaft als Gesamtpfandrechte (Art. 798 ZGB⁴) auf die neugebildeten Grundstücke übertragen werden.

Art. 118. Bei Vereinigung mehrerer Grundstücke soll das Verfahren der Zuschreibung nach Art. 93 GBV⁵ zur Anwendung gelangen, wenn die Grundstücke oder Grundstücksteile, die zugeschrieben werden, frei von Rechten und Lasten sind und durch die Zuschreibung keine dem vergrösserten Grundstücke zustehenden Rechte zum Nachteile der belasteten Grundstücke erweitert werden.

II. Vereinigung und Zuschreibung
1. Zuschreibung als Regel

¹ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

² Art. 186 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

³ Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

Mit Einwilligung aller Berechtigten können die bestehenden Rechte und Lasten aller zu vereinigenden Grundstücke gelöscht und auf Anmeldung des Eigentümers auf das vergrösserte Grundstück neu eingetragen werden.

2. Pfandvermehrung,
Eintragung von
Amtes wegen

Art. 119. Die aus der Zuschreibung sich ergebende Pfandvermehrung wird bei den Pfandrechteinträgen des vergrösserten Grundstückes von Amtes wegen eingetragen.

III. Verfügungs-
hindernisse
Vermarkung

Art. 120. Solange die Grundbuchvermessung nicht besteht, darf der Grundbuchverwalter die Teilung von Grundstücken und die Veräusserung oder Verpfändung von Teilen erst eintragen, nachdem er sich Gewissheit verschafft hat, dass die neuen Grundstücksgrenzen gehörig vermarkt sind.

Ebenso darf die Vereinigung von Grundstücken und die Veräusserung oder Verpfändung des Gesamtgrundstücks erst eingetragen werden, nachdem die auf den bisherigen Grundstücken eingetragenen Rechte und Lasten im Sinne von Art. 91 bis 93 GBV¹ bereinigt sind.

10. Berichtigungen²

Berichtigungen³

Art. 121. Ist aus Versehen in einer Abteilung des Hauptbuches oder in einem Protokoll, dem Grundbuchwirkung zukommt, ein unrichtiger Eintrag gemacht worden, soll ihn der Grundbuchverwalter berichtigen.³

Ein der Berichtigung bedürftiger Eintrag liegt besonders vor:

- a) wenn der Eintrag mit dem Beleg in irgendeinem Punkte nicht übereinstimmt;
- b) wenn der Eintrag in einem unzutreffenden Protokoll oder in einer unzutreffenden Abteilung des Grundbuches gemacht wurde;
- c) wenn ein zutreffender Eintrag aus Versehen gelöscht wurde.

Ist zur Berichtigung die schriftliche Einwilligung der Beteiligten oder Dritter im Sinne von Art. 98 Abs. 3 GBV¹ erforderlich und verweigert einer derselben seine Zustimmung, so hat der Grundbuchverwalter den Bezirksgerichtspräsidenten um Anordnung der Berichtigung zu ersuchen.²

Die Berichtigung wird in der Weise hergestellt, dass der unrichtige Eintrag gestrichen, die richtige Eintragung in der zutreffenden Abteilung des Hauptbuches bzw. im zutreffenden Protokoll vorgenommen wird. Beim gestrichenen unrichtigen Eintrag wird auf die Einschreibung im Tagebuch hingewiesen.³

1 eidG betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

2 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

3 Fassung gemäss VII. Nachtrag.

11. Beschwerden¹

*Art. 122.*² Beschwerden nach Art. 102 bis 104 GBV³ werden Verfahren durch das Departement des Innern beurteilt.

12. Urkunden, Register und Formulare¹

*Art. 123.*¹ Die Parteien erhalten eine Ausfertigung der öffentlichen Urkunden des Grundbuchverwalters und der weiteren vom Grundbuchamt erstellten Rechtsgrundaussweise, gegebenenfalls mit Eintragsbescheinigung. I. Ausfertigung

Kopien von Grundpfandrechtsbelegen und anderen Akten werden auf Verlangen ausgefertigt.

*Art. 124.*⁴ Der Grundbuchverwalter führt folgende Hilfsregister nach Weisungen und vorgeschriebenen Formularen: II. Hilfsregister

- a) vor Einführung des Grundbuches die provisorischen Grundbuchblätter (Art. 125);
- b) das Register der Liegenschaftsbeschriebe;
- c) das Gläubigerregister (Art. 66 GBV³);
- d) ein Verzeichnis der entkräfteten und kraftlos erklärten Pfandtitel (Art. 100);
- e) ein Verzeichnis der vorübergehend eingegangenen Pfandtitel;
- f) ...
- g) das Register über die Korrespondenz (Art. 129);
- h) ...
- i) ...
- k) das Eigentümerregister (Art. 108 und 109 GBV³);
- l) eine Kontrolle über neu errichtete Grundpfandrechte;
- m) nach Einführung des Grundbuches das Servitutenprotokoll;
- n) beim EDV-Grundbuch Listen über Berechtigte an Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechten, Vormerkungen und Anmerkungen.

Die Aufsichtsbehörde⁵ bestimmt die Formulare.

In die Hilfsregister können die für die Anmeldungsbelege verlangten Angaben⁶ gemäss Weisungen des Grundbuchinspektorates aufgenommen werden.

¹ Fassung gemäss IV. Nachtrag.

² Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

³ eidG betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

⁴ Geändert durch VGS.

⁵ Departement des Innern; vgl. Art. 182 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1, und Art. 139 Abs. 1 dieser V.

⁶ Art. 13a der eidG betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

III. Register-
führung
1. Provisorische
Grundbuch-
blätter und
Zusatzblätter

*Art. 125.*¹ Sobald Grundstücknummern vorliegen, sind die provisorischen Grundbuchblätter nach amtlichem Formular und die Zusatzblätter anzulegen.

Darin sind alle in den Formularen vorgesehenen Angaben, die den Protokollen zu entnehmen sind, aufzuführen.

2. Güter-
verzeichnis

*Art. 126.*²

3. Gebäude-
versicherungs-
kataster

*Art. 127.*³

4. Gläubiger-
register

*Art. 128.*⁴

5. Korrespon-
denzregister

Art. 129. Das Register für die Korrespondenz besteht in einer Sammlung der eingehenden Korrespondenzen, soweit sie nicht zu den Belegen gehören, und von (Durchschlags-)Kopien der ausgehenden Korrespondenzen.

IV. Schutz des
Grundbuches

*Art. 129bis.*⁵ Das eidgenössische Grundbuch und vor dessen Einführung auch das provisorische Grundbuch sind mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen Verlust, Schaden und unbefugte Einwirkung aufzubewahren.

Das eidgenössische Grundbuch ist bei der Inkraftsetzung und nachher periodisch mindestens alle fünf Jahre auf Mikrofilm aufzunehmen. Das provisorische Grundbuch ist in der Regel mindestens alle zehn Jahre zu verfilmen. Die Mikrofilme sind dem Grundbuchinspektorat abzuliefern.

Für das EDV-Grundbuch und das computerunterstützt geführte Tagebuch bleiben die Bestimmungen des Datenschutz- und Datensicherheitskonzepts nach Art. 5 der Verordnung über die EDV-Grundbuchführung vom 4. August 1998⁶ vorbehalten.⁷

1 Geändert durch GBBV.

2 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

3 Aufgehoben durch VGS.

4 Aufgehoben durch V über die EDV-Grundbuchführung.

5 Eingefügt durch GBBV.

6 sGS 914.12.

7 Eingefügt durch V über die EDV-Grundbuchführung.

13. Anzeigen

*Art. 130.*¹ Der Grundbuchverwalter erlässt die ihm durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen; besonders hat er von Amtes wegen anzuzeigen:²

I. Anzeigefälle

a) im Falle der Handänderung von Grundstücken:

1. dem Grundpfandgläubiger die Handänderungen an dem mit Pfandrecht belasteten Grundstück unter Angabe, ob die Grundpfandschuld vom Erwerber übernommen wird oder nicht und ersterenfalls, von welchem Zeitpunkt an für den Übernehmer die Zinspflicht beginnt (Art. 832 ff., 846 ZGB³),
2. den Grundlastgläubigern die Handänderung (Art. 792, 969 ZGB³),
3. den Berechtigten, deren Vorkaufsrecht im Grundbuch vorgemerkt ist oder von Gesetzes wegen besteht und aus dem Grundbuch hervorgeht, den Erwerb des Eigentums durch einen Dritten (Art. 969 Abs. 1 ZGB³),
4. dem Nachführungsgeometer die Handänderung,
5. dem Amt für Umwelt und Energie den Übergang von verliehenen oder dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes zustehenden Wasserrechten an öffentlichen Gewässern⁴,
6. ...
- 6bis. dem kantonalen Steueramt die Anmeldung der Handänderung (Art. 78 Bst. c der Steuerverordnung vom 20. Oktober 1998⁵),
- 6ter. der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Handänderung,
7. der Leitung von Güterzusammenlegungen und Landumlegungen die während der Durchführung erfolgten Handänderungen,
8. den Perimeterunternehmen alle Handänderungen betreffend die im Perimeter liegenden Grundstücke,
9. den Vorständen der privatrechtlichen Korporationen mit selbständigen Anteilsrechten gemäss Art. 44, 187, 188 EG zum ZGB⁶ alle Handänderungen über Anteilsrechte⁷;

1 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

2 Siehe ferner Art. 78 Bst. c StV, sGS 811.11; Art. 14 der V zum BG über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1.

3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4 Art. 42 ff. GNG, sGS 751.1.

5 sGS 811.11.

6 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

7 Art. 16 der V über das Alpbuch, sGS 914.41.

- b) im Falle der Teilung oder Zerstückelung von Grundstücken oder der Veräusserung eines mitverpfändeten Grundstückes:
 - 10. ...
 - 11. den Dienstbarkeitsberechtigten das Löschungsbegehren des Belasteten im Falle der Teilung des belasteten oder des berechtigten Grundstückes (Art. 743 Abs. 3, Art. 744 Abs. 3 ZGB¹),
 - 12. den Beteiligten die Verteilung der Pfandhaft (Art. 833 Abs. 1 und 2 ZGB¹, Art. 46 und 87 GBV²) und den Berechtigten die Zerstückelung des mit einer Grundlast belasteten Grundstückes (Art. 792 Abs. 2 ZGB¹, Art. 88 GBV²),
 - 12bis. dem Gemeinderat die Teilung eines überbauten Grundstückes (Art. 62 BauG³);
- c) im Falle der Eintragung oder der Änderung von beschränkten dinglichen Rechten:
 - 13. ...
 - 14. den Grundpfand- und Grundlastgläubigern die Eintragung eines Grundpfandrechts für Bodenverbesserungen (Art. 820 ZGB¹, Art. 49 GBV²) und die Anmerkung eines vorgehenden gesetzlichen Pfandrechts (Art. 836 ZGB¹, Art. 84 Abs. 2 StrG⁴),
 - 15. den Beteiligten die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 798 Abs. 2 und 3 ZGB¹, Art. 45 Abs. 1 und 2 GBV²,
 - 16. der Leitung von Güterzusammenlegungen und Landumlegungen die vor Abschluss des Unternehmens erfolgte Änderung der Dienstbarkeitsverhältnisse,
 - 17. ...
- d) im Falle der Anmerkung des Werkbeginnes bei einem Baugrundstück:
 - 18. dem Eigentümer des Baugrundstückes die Anmerkung des Zeitpunktes des Werkbeginnes (Art. 841 Abs. 3 ZGB¹);
- e) ...
- f) ...
- g) im Falle von grundbuchlichen Verfügungen, die ohne Vorwissen der Beteiligten stattfinden:
 - 21. den Beteiligten diese Verfügungen (Art. 969 ZGB¹);
- h) ...
- i) ...
- k) ...
- l) im Falle der Enteignung nach Bundesrecht:

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

3 sGS 731.1.

4 sGS 732.1.

- 25. den Enteigneten die erfolgte Zahlung der Entschädigung und der Einleitung des Verteilungsverfahrens (Art. 90 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930¹);
- m) im Falle der Wiederaufnahme in die Gebäudeversicherung:
 - 26. den Grundpfandgläubigern die Wiederaufnahme des Gebäudes (Art. 19 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung²);
- n) im Falle von Änderungen der Adresse des Eigentümers eines versicherten Gebäudes:
 - 27. der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt die Änderung der Adresse des Eigentümers des Gebäudes (Art. 28 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung²);
- o) im Falle von Änderungen an Nachführungsobjekten der amtlichen Vermessung³:
 - 28. dem Nachführungsgeometer die Änderung und Löschung dinglicher Rechte sowie Grenzänderungen, Teilung und Vereinigung von Grundstücken, die eine Änderung des Plans für das Grundbuch zur Folge haben, sowie die weiteren Änderungen an Nachführungsobjekten.

Art. 131. Soweit Anzeigeformulare vorgeschrieben sind oder oberbehördliche Weisungen bestehen, hat der Grundbuchverwalter die Anzeigen dementsprechend auszustellen.

II. Formulare und Weisungen

Art. 132. Die Zustellung der Anzeigen nach Art. 130 Ziff. 4 bis 8, 10, 13, 14, 16, 25 und 27 erfolgt gebührenfrei.⁴

III. Kosten

Die Kosten aller übrigen Anzeigen trägt diejenige Partei, welche die Kosten des Hauptgeschäftes zu tragen hat.⁵

*Art. 133.*⁶

IV. Nichtveröffentlichung privater Grundbuchgeschäfte

1 SR 711.

2 sGS 873.11.

3 Art. 32 der V zum VermG, sGS 914.71.

4 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

5 Gebührentarif für die Grundbuchämter und die Grundstückschätzungskommissionen, sGS 914.5.

6 Aufgehoben durch Nachtrag.

IV^{bis}. Ver-
öffentlichungen
des Eigentums-
erwerbs an
Grundstücken

*Art. 133bis.*¹ ...²

Nicht veröffentlicht wird der Erwerb von:

- a) Flächen ohne Gebäude bis 100 m² in der Bauzone und bis 500 m² ausserhalb der Bauzone;
- b) Miteigentumsanteilen und Gesamteigentumsbeteiligungen bis zu einem Zehntel am ganzen Grundstück;
- c) Stockwerkeinheiten für Garageboxen, Bastelräume, Kellerabteile und dergleichen sowie Wertquoten bis zu einer Erhöhung von einem Zehntel der bisherigen Quote.

Die politische Gemeinde kann durch rechtsetzendes Reglement die Veröffentlichung der Gegenleistung vorsehen³.

14. Ordnung der Belege⁴

I. Sammlung
in Ordnern und
Mappen

*Art. 134.*⁵

1. In einem Ordner A werden aufbewahrt alle Ausweise (Belege) für:
 - a) die Eintragungen von Eigentumsverhältnissen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten,
 - b) die Vormerkungen (Art. 959, 960, 961 ZGB⁶),
 - c) die Anmerkungen,
 - d) die auf vorstehende Geschäfte bezüglichen Abänderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen,
 - e) die Anmeldungen (Art. 11 bis 14 GBV⁷) und die Verfügungsrechtsausweise (Art. 15 bis 17 GBV⁷).
2. In einem Ordner B werden aufbewahrt:
 - unter B 1 nach der Nummer der Eintragung im Pfandprotokoll die Zustimmungserklärungen zur Titelaushändigung nach Art. 58 GBV⁷ und die Empfangsbescheinigungen über neu errichtete Pfandtitel und über Auszüge über neu errichtete Grundpfandverschreibungen,
 - unter B 2 nach der Nummer der Einschreibung im bezüglichen Spezialregister (Art. 124 Bst. e) die Empfangsbescheinigungen über vorübergehend eingesandte Pfandtitel,
 - unter B 3 die Doppel der Schuldübernahmeanzeigen und der Handänderungsanzeigen an die Grundpfandgläubiger (Art. 130 Ziff. 1).

1 Eingefügt durch V zum EG zum BG über das bäuerliche Bodenrecht.

2 Abs. 1 aufgehoben durch VII. Nachtrag.

3 Art. 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

5 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

6 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

3. In einem Ordner C können die Belege zum Gläubigerregister (Art. 124 Bst. c) aufbewahrt werden¹.
4. In einer Mappe D werden die von den Grundeigentümern unterzeichneten Mutationsurkunden² aufbewahrt.

Das Departement des Innern kann ausnahmsweise eine abweichende Regelung gestatten oder anordnen.

Art. 135. Die im Ordner A aufbewahrten Belege sind rechts oben mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt und die mit der Nummer der Einschreibung im Tagebuch übereinstimmen soll.

II. Bezeichnung der Belege, Bände und Ordner

Gehören zu einem Geschäft mehrere Belege, so sind alle mit der gleichen Ordnungsnummer zu versehen und innert dieser Nummer nach Buchstaben zu ordnen, voraus der Rechtsgrundausweis mit der Stammnummer, z. B. 10, 10 a, 10 b usw. Bei der Stammnummer ist auf die vorhandenen Unterbelege zu verweisen, z. B. «Unterbelege: a bis g».

Art. 136. Das Format der Belege soll nach Möglichkeit dem Normalformat A4 (210 x 297 mm) entsprechen.

III. Belegformat

Art. 137. Die öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäfte, die nicht sogleich zur Eintragung gelangen oder überhaupt nicht eingetragen und unter die Grundbuchbelege (Art. 134 Ziff. 1, Art. 135) eingereiht werden können, werden in zeitlicher Reihenfolge in einem besonderen, für nicht eingetragene Beurkundungsgeschäfte bestimmten Ordner aufbewahrt.

IV. Nicht eingetragene Geschäftsurkunden

15. Geldverkehr durch das Grundbuchamt

Art. 138. Fällige Entschädigungen für ein Grundstück oder seine Zugehör (Versicherungssummen, Entschädigungen bei Enteignung, Güterzusammenlegung, Umlegung von Baugebiet, Grenzregelung und dergleichen) sind beim Grundbuchamt zu bezahlen, in dessen Kreis das Grundstück oder seine grössere Fläche liegt.

Das Grundbuchamt als Einzahlstelle Auszahlungsverfahren

...

Der Grundbuchverwalter hat, bevor er die Auszahlung an den Grundeigentümer durchführt, die beschränkten dinglichen Rechte und die vorgemerkten persönlichen Rechte, auf Grund deren ein Anspruch auf die Entschädigungsbeträge besteht, ihrem Range und Werte nach festzustellen, sofern nicht der Ausweis über eine Verständigung der Anspruchsberechtigten erbracht ist. Für diese Wertung können Sachverständige beigezogen werden.

¹ Art. 66 Abs. 2 der eidgV betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, SR 211.432.1.

² Vgl. Art. 66 der Technischen V über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.

³ Abs. 2 aufgehoben durch IV. Nachtrag.

Hat das Grundbuchamt bestimmte Kenntnis von bisher nicht eingetragenen Dienstbarkeiten oder Grundlasten, so werden die unbekannten Berechtigten durch öffentlichen Aufruf zu deren Anmeldung aufgefordert. Die eidgenössischen Vorschriften, namentlich die Art. 88 ff. des eidgenössischen Enteignungsgesetzes¹, bleiben vorbehalten.

Werden Kaufanzahlungen, Grundpfanddarlehen, Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder vormerkbaren persönlichen Rechten oder Entschädigungen für die Ablösung solcher Rechte deponiert, so darf die Auszahlung dieser Geldbeträge ohne Bewilligung des Deponenten nur gegen gleichzeitige Eintragung der zu begründenden und gegen Löschung der aufzuhebenden dinglichen oder vorgemerkten persönlichen Rechte stattfinden.

16. Aufsicht

Organe

*Art. 139.*² Das Departement des Innern übt die Aufsicht über die Grundbuchverwalter nach Art. 956 ZGB³ und Art. 182 EG zum ZGB⁴ durch das Grundbuchinspektorat aus.

Das Grundbuchinspektorat teilt dem Departement des Innern bedeutsame Fehler in der Führung des Grundbuchs sofort mit.

17. Übergangsbestimmungen

I. Zwangsweise Einführung des Grundbuches

Art. 140. Für Gemeinden mit genehmigtem Vermessungswerk, die sich mit der Bereinigung der dinglichen Rechte oder mit der Einführung des Grundbuches im Rückstand befinden, kann der Regierungsrat diese Arbeiten durch von ihm gewählte Sachverständige auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen.⁵

II. Eisenbahngrundbuch

*Art. 141.*⁶

III. Wegfall altrechtlicher Grundbuchformen

Art. 142. Mit der Einführung des Grundbuches kommt die Fortführung der bisherigen kantonalen Formen mit Grundbuchwirkung, d. h. die Eintragung im Handänderungsprotokoll, Servitutenprotokoll, Pfandprotokoll und Vormerkungsprotokoll⁷ in Wegfall.

⁸
...

1 BG über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711.

2 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

4 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

5 Art. 2 des RRB über Massnahmen zur Beschleunigung der Einführung des eidg Grundbuches, sGS 914.311.

6 Aufgehoben durch V zum EG zum BG über das bürgerliche Bodenrecht.

7 Art. 186 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

8 Abs. 2 aufgehoben durch GBBV.

Art. 143. Wo in der kantonalen Gesetzgebung betreffend das Immobiliarsachenrecht der Gemeinderatsschreiber genannt ist, tritt der Grundbuchverwalter an dessen Stelle.

IV. Beamtung
im Immobilien-
sachenrecht

V. Obligationenrecht

*Art. 144.*¹

I. Vorzeitige
Veräusserung
landwirtschaft-
licher Grund-
stücke

*Art. 145.*³

II. Nichtige
Geschäfte nach
Art. 218ter OR²

Art. 146. Die gemeinderätliche Gantkommission (Gantamt) ist die zuständige Behörde für die Durchführung der amtlichen öffentlichen Versteigerungen.⁴ Ausgenommen sind die Zwangsversteigerungen im Betreibungs- und Konkursverfahren, ebenso die vom Staate, von Gemeinden oder andern Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgehenden Versteigerungen zur Verpachtung von Liegenschaften, zur Überlassung von Bodenerträgen und dergleichen und zur Vergebung von Lieferungen und Arbeiten. Die Durchführung dieser Versteigerungen kann der Gantkommission übertragen werden.

III. Gant-
kommission

Die Versteigerung eines Versatzpfandes (Gesetz über das Pfandleihgewerbe vom 1. Juli 1912⁵)⁶ findet durch das Betreibungsamt nach den Vorschriften über das betriebsrechtliche Steigerungsverfahren (Art. 125 ff. SchKG⁷) statt.

Für die freiwillige öffentliche Liegenschaftssteigerung bleibt Art. 78 vorbehalten.

1 Aufgehoben durch VV über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

2 BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

3 Aufgehoben durch Bereinigungsverordnung.

4 Art. 189a EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

5 sGS 555.1.

6 Art. 907 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1.

IV. Ausweisung
aus Miete und
Pacht
Lotterie-
bewilligung

*Art. 147.*¹

IV^{bis}. Berufs-
mässige Ehe-
oder Partner-
vermittlung

*Art. 147bis.*² Das Sicherheits- und Justizdepartement erteilt die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.³

V. Gemeinder-
schaftsvertreter,
Veröffent-
lichung ihrer
Eintragung

*Art. 148.*⁴ Die Veröffentlichung der Eintragungen über die Gemeinderschaftsvertreter nach Art. 108 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937⁵ findet im kantonalen Amtsblatt statt.

*Art. 149.*⁶

VI. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 150. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Aufhebung
bisheriger
Bestimmungen

Auf den gleichen Zeitpunkt sind aufgehoben:

1. die Verordnung betreffend die Einführung des ZGB⁷ vom 9. Dezember 1911⁸ mit den Nachträgen vom 30. Juni 1936⁹ und 19. Dezember 1939¹⁰,
2. die Verordnung über die Einführung des Immobiliarsachenrechts des ZGB⁷ in der politischen Gemeinde St.Gallen vom 26. Dezember 1911¹¹,
3. alle übrigen der gegenwärtigen Verordnung widersprechenden Vorschriften, Kreisschreiben, Beschlüsse und Bekanntmachungen.

1 Aufgehoben durch IV. Nachtrag.

2 Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

3 Art. 406 c Abs. 1 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

4 Überholt. Siehe Art. 150 der eidg Handelsregisterverordnung, SR 221.411.

5 SR 221.411.

6 Aufgehoben durch VII. Nachtrag.

7 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

8 GS 10, 389.

9 GS 16, 121.

10 GS 16, 616.

11 GS 10, 461.

